

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECK- VERBANDES BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

INHALTSÜBERSICHT:

A. Die Organe des Zweckverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 3 Entschädigung

II. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

- § 4 Aufgaben als Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben als Leiter des Zweckverbandes
- § 6 Vertretung des Zweckverbandes nach außen

2. Stellvertretung

- § 7 Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

III. Rechnungsprüfungsausschuss

- § 8 Zusammensetzung und Aufgaben

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 9 Sitzungszwang
- § 10 Öffentliche Sitzungen
- § 11 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 12 Einberufung
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Einladung zur Sitzung
- § 15 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 16 Eröffnung der Sitzung
- § 17 Eintritt in die Tagesordnung
- § 18 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 19 Abstimmung
- § 20 Wahlen
- § 21 Anfragen
- § 22 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 23 Form und Inhalt

§ 24 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

C. Schlussvorschriften

§ 25 Bekanntmachungen

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung

§ 27 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 28 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Organe des Zweckverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes gemäß Art. 34 KommZG und § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung wahr.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie üben die Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfaltpflicht und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Dauer des Amtes) gelten die entsprechenden Vorschriften des KommZG und der GO.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3

Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte (Mitglieder der Verbandsversammlung, außer Vorsitzender und Stellvertreter) haben Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes vom 24.06.2014 (KABl. Nr. 24/2014 S. 202). Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung.

II. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4

Aufgaben als Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung.

-
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen. Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 5

Aufgaben als Leiter des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten folgende Richtlinien:
Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes des Zweckverbandes keine erhebliche Rolle spielen.

Hierher gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes des Zweckverbandes. Der Vorsitzende des Zweckverbandes kann Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen erteilen

1. bis zur haushaltsrechtlichen Ermächtigung bei Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Geschäftsausgaben, Verbrauchsmaterial u.ä.) nach den allgemeinen Vergabegrundsätzen,
 2. bis zum Betrag von 60.000 € bei den nicht unter 1) fallenden Aufträgen für Lieferungen mit Leistungen (z.B. im Zusammenhang mit Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, größere Instandsetzungen).
 3. bis zum Betrag von 60.000 € bei Ausgaben zum Vermögenserwerb (Gruppe 93 des Gruppierungsplanes).
 4. für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 €; diese sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (3) Gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung führt die vom Landkreis Unterallgäu eingerichtete Geschäftsstelle im Auftrag des Verbandsvorsitzenden die Geschäfte. Der Vorsitzende des Zweckverbandes kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsstellenleiter übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen. Er kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

§ 6**Vertretung des Zweckverbandes nach außen**

- (1) Die Befugnis des Vorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen beschränkt sich, soweit er nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist, auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Zweckverbandes erteilen.

2. Stellvertretung**§ 7****Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, persönliche Beteiligung oder vorläufige Dienstenthebung.
- (2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 4 mit 6 der Geschäftsordnung).

III. Rechnungsprüfungsausschuss**§ 8****Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht gemäß § 11 der Verbandssatzung aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 11 der Verbandssatzung die Jahresrechnung.

B. Geschäftsgang**I. Allgemeines****§ 9****Sitzungszwang**

Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 10**Öffentliche Sitzungen**

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.
- (3) Zuhörer, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 11

Nichtöffentliche Sitzungen

In nichtöffentlichen Sitzungen werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 12 Einberufung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel an einem Wochentag, nachmittags, in Bad Wörishofen statt.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 14 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.
- (2) Die Einladungen sollen so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens 1 Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind.
- (3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung verwiesen werden.

§ 15 Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Verbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt. Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, Zusatzanträge, Zurückziehung eines Antrags und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 16 Eröffnung der Sitzung

Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

§ 17 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige sowie Sachbearbeiter zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann zu allen - auch zu den nichtöffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde einladen.

§ 18
Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen oder Sachbearbeiter, eröffnet der Verbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge; bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Verbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (6) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (9) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wieder herzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 19
Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. weitergehende Anträge;
 4. die übrigen Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.
- (3) Bei jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung namentliche Abstimmung verlangt.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Die Stimmen sind vom Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 20 Wahlen

Wahlen in der Verbandsversammlung werden nach den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 3 KommZG durchgeführt. Es wird geheim abgestimmt.

§ 21 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anträge sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 22 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 23 Form und Inhalt

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in zeitlicher Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Reinschriften der Niederschriften sind jahrgangsweise abzuheften.

§ 24 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) Die Niederschrift (öffentlicher Teil) wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Fertigstellung übermittelt. Sofern innerhalb von 14 Tagen Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

- (2) Die Einsicht in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung steht allen im Landkreis Unterallgäu wohnenden Bürgern frei.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

C. Schlussvorschriften

§ 25 Bekanntmachungen

Die Satzungen des Zweckverbandes Berufliche Schulen werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu veröffentlicht.

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde (Amtsblatt der Regierung von Schwaben).

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 27 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.07.2008 außer Kraft.

Mindelheim, 25.07.2014
Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen

Hans-Joachim Weirather
Verbandsvorsitzender